

## Merkblatt Nr. 2-6-07/D

# Sägerohe Schalung für sichtbare Anwendung

### Ausgangslage

Sägerohe Schalung wird oft ohne präzisierende Angaben ausgeschrieben. Die Meinungen über die Fachbezeichnungen gehen auseinander. Die einen verstehen darunter eine schöne Schalung für sichtbare Anwendung, wobei keine Klarheit über die Zulässigkeit von Lattenabdrücken, Verfärbungen und dgl. besteht. Andere setzen dies einer Blindschalung ohne besondere Ansprüche gleich.

### Begriffe

Korrekte Terminologie:

**'Sägerohe Schalung für sichtbare Anwendung'**

Andere, marktübliche Bezeichnungen:

'Bekleidung Sichtseite sägeroh'

'Verdickt auf .....mm' Rauspund, roh gekämmte Schalung, Blindboden

'Sägerohe Schalung Qualität .....

### Qualitätsmerkmale

#### Sägerohe Schalung für sichtbare Anwendung Qualität A oder A/B <sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Siehe Sortierkriterien für Hobelwaren (Norm SIA 118/265, Ziffer B.1.4)

### Ansprüche

- Sauber gesägte Holzoberfläche  
Verlangt ist ein sauberer Trennbandsäge- (häufigste Schnittform) oder Gatterschnitt.  
Ein Kreissägeschnitt ist nicht erlaubt.
- Keine Abdrücke von Stapellatten auf der Sichtfläche.  
Die Ware wird in Doppelstärke getrocknet und vor der Hobelung aufgetrennt.
- Die Rückseite der Bretter ist egalisiert (verdickt).
- Bei Profilschalung ist das Profil gehobelt.
- Bei stumpfer Schalung (Akustik) sind die Seitenflächen gefügt (gehobelt).
- Bei Deckleistenschalung sind die Seitenflächen nur gefügt, wenn dies verlangt wird.
- Flickkäste müssen eine rohe Oberfläche aufweisen.

Bei der Produktion sägeroher Schalung für sichtbare Anwendung aus doppelstarken Rohlingen ist es unvermeidlich, dass beim fertigen Produkt die Sichtseite abwechselungsweise immer herzseitig und herzabgewendet ist.

### Andere, ähnliche Produkte

- Blindschalung für nicht sichtbare Anwendung = rohe gekämmte Schalung (vgl. Merkblatt Nr. 2-7-07/D).
- Schalung aus rohen Brettern = rohe Bretter, die weder verdickt noch gefügt sind.  
Bei ihrer Verwendung als Wand- und Deckenbekleidung werden diese in m<sup>2</sup> und nicht in m<sup>3</sup> gehandelt.  
Für die Bestimmung der Qualitäten gelten die Sortierkriterien für Hobelwaren (Norm SIA 118/265, Ziffer B.1.4).